

## TOP-THEMA

## Rivalität im M&A-Geschäft ist so groß wie nie

**CMS UND FINANCE LEGEN NEUE STUDIE VOR** — Für Verkäufer attraktiver Mid- und Large-Cap-Unternehmen könnte es derzeit kaum besser laufen. Die guten Rahmenbedingungen und ausreichende Liquidität sorgen weiter dafür, dass die Käufer Schlange stehen und sich die Rally im M&A-Geschäft bis ins neue Jahr hinein fortsetzen dürfte. Zu diesen zentralen Einschätzungen kommt eine neue Studie von **CMS Hasche Sigle** in Zusammenarbeit mit dem Magazin **Finance**. Im Rahmen der Studie werden dreimal pro Jahr leitende Mitarbeiter aus den M&A-Abteilungen deutscher Unternehmen sowie Investmentbanker und Berater anonym befragt.

So attraktiv der Markt derzeit für Verkäufer ist, so schwierig wird es jedoch für strategische Käufer, mit Übernahmen eigenes Wachstum und Innovationen voranzutreiben. Denn zum ersten Mal seit Einführung des M&A-Panels im Jahr 2011 sehen sich die M&A-Vertreter der Unternehmen im Wettbewerb mit den Private-Equity-Häusern nicht mehr im Vorteil. Hohe Barreserven und attraktive Bankenfinanzierungen führen dazu, dass die Finanzinvestoren bereit sind, sehr hohe Kaufpreise zu zahlen. Dies dürfte manchen Verkäufer dazu motivieren, sein Unternehmen perspektivisch nicht an einen strategischen Interessenten, sondern an einen zahlungskräftigen Finanzinvestor zu verkaufen, prognostiziert die Studie.

### Digitalisierung rückt in den Fokus

45% der strategisch orientierten Käufer gaben an, dass gezielte Zukäufe inzwischen ein wichtiges Mittel sind, um das Unternehmen innovativer zu machen. Vor allem die Digitalisierung spielt hier eine vorherrschende Rolle. Für die Hälfte der Befragten ist M&A einer von vielen Treibern der Digitalisierungsstrategie, für ein Fünftel sogar einer der wichtigsten. CMS-Partner **Thomas Meyding** beobachtet noch einen weiteren Digitalisierungstrend mit M&A-Bezug: „Das so genannte Acqui-Hire ist häufig ein Baustein der Digitalisierungsstrategie. Es geht darum, Teams anzuheuern, die das Unternehmen bei der Digitalisierungsstrategie unterstützen sollen.“

So kompetitiv der M&A-Markt derzeit auch ist – in unkalulierbare Risiken begeben sich die kaufbereiten Bieter keineswegs. Sie pochen während des Verkaufsprozesses zunehmend auf spezifische Compliance-Prüfungen. Drei Viertel der Befragten halten es zudem für wichtig oder sehr wichtig, sich bei M&A-Deals über Garantien gegen Compliance-Risiken wie Bestechlichkeit oder Markt- und Preisabsprachen abzusichern. „Die Compliance-Organisation zu überprüfen ist heute ein fester Bestandteil jeder Due Diligence“, meint Meyding. Um sich einen ersten Überblick zu verschaffen, empfiehlt er zunächst die internen Prüfberichte. Jedoch komme man ohne ein persönliches Gespräch, in dem der Compliance-Verantwortliche Rede und Antwort steht, nicht aus, da sich die

relevanten Themen häufig erst aus der Diskussion ergäben.

Obwohl der wirtschaftliche Konjunkturaufschwung nach der überstandenen Finanzkrise nun schon in das neunte Jahr geht, zeigen sich die Marktteilnehmer angesichts des niedrigen Zinsumfeldes und der robusten Konjunkturaussichten sehr optimistisch. Auch 2018 sollte demnach ein gutes Jahr werden, glaubt CMS-Partner **Oliver Wolfgramm**. „Wir sehen weiterhin in nahezu allen größeren Verkaufsprozessen Interessenten aus Asien und beraten häufig Investoren aus dem asiatischen Raum auf der Käuferseite.“ Für strategisch sinnvolle Investitionen in bedeutsamen Industrien gelte dies z. B. ungeachtet konsequenterer chinesischer Kapitalverkehrskontrollen. Auch die geänderte Außenwirtschaftsverordnung in Deutschland und angedachte ergänzende Regelungen auf europäischer Ebene würden daran derzeit kaum noch etwas ändern. ■

## Maersk schließt mit Freshfields Übernahme von Hamburg Süd ab

**KARTELLWÄCHTER GEBEN GRÜNES LICHT** — Bereits im März 2017 wurde der Kaufvertrag unterzeichnet, jetzt konnte auch der kartellrechtliche Genehmigungsprozess abgeschlossen werden: **Maersk**, Branchenprimus in der Containerschifffahrt, übernimmt seinen Konkurrenten **Hamburg Süd**. Die kartellrechtliche Prüfung in weltweit 23 Jurisdiktionen wurde von einem internationalen Team der Kanzlei **Freshfields Bruckhaus Deringer** unter Leitung des Hamburger Partners **Marius Berenbrok** (Global Transactions/Disputes) begleitet.

Durch den Erwerb der Hamburg-Süd-Gruppe, der Nummer Sieben im internationalen Containergeschäft, festigt Maersk seine Rolle als Marktführer und baut seinen Anteil an der weltweiten Containertransportkapazität auf rd. 19,3% aus. Nach der Integration von der von dem **Oetker**-Konzern verkauften Reederei, die als eigenständige Marke innerhalb des Maersk-Konzerns erhalten bleiben wird, verfügen die Dänen über eine Flotte von 773 Containerschiffen. Ab 2019 sollen operationelle Synergien im Umfang von 350 bis 400 Mio. US-Dollar pro Jahr realisiert werden – auch durch Stellenstreichungen in Hamburg. Hier soll jede achte Stelle wegfallen. ■

## GSK Stockmann begleitet MLP bei Konzernumbau

**UMSETZUNG REGULATORISCHER ANFORDERUNGEN** — Mit der Aufspaltung des bisher gebündelten Makler- und Bankgeschäfts hat der Finanzdienstleister **MLP** das regulatorische Korsett etwas gelockert. Dabei vertraute MLP auf die Kanzlei **GSK Stockmann** und ein Team um die Partner **Uwe Jäger** (Corporate, Heidelberg), **Oliver Glück** sowie Local Partnerin **Daniela Eschenlohr** (beide Bank- und Aufsichtsrecht, München).

Mit Wirkung zum 1.12.17 geht das Maklergeschäft in der neugegründeten **MLP Finanzberatung SE** auf, das regulierte Bankgeschäft verbleibt in der MLP Finanzdienstleistungen ▶

AG, die künftig unter **MLP Banking AG** firmiert. Durch die Umstrukturierung will sich MLP mehr Freiräume schaffen, da durch die neue Struktur die freien aufsichtsrechtlichen Eigenmittel deutlich ansteigen werden (s. a. PLATOW Brief v. 15.11.17). Das GSK-Team unterstützte MLP bei den für die Spaltung notwendigen internen Maßnahmen wie z. B. dem Neuabschluss der bestehenden rd. 1 800 Handelsvertreterverträge mit den neuen Gesellschaften sowie dem Abschluss neuer gruppeninterner Dienstleistungsverträge. ■

## Noerr und Beiten Burkhardt beraten bei Verlagszukauf

**BAUER BAUT PREMIUMSEGMENT AUS** — Mit der Übernahme des monatlich erscheinenden Luxusmagazins „Madame“ holt sich die **Bauer Media Group** einen weiteren Titel für ihr Premiumportfolio ins Haus. Wie bereits bei früheren Transaktionen setzte das Hamburger Verlagshaus erneut auf die Kanzlei **Noerr** und ein Team um Partner **Volker Land** (Corporate/M&A, Hamburg). Verkäufer **Media Group Medweth** mandatierte ein Team der Kanzlei **Beiten Burkhardt** um Partner **Holger Weimann** (IP/IT/Medien, München). Die Transaktion steht noch unter kartellrechtlichem Vorbehalt.

Mit dem Verkauf wechselt eines der traditionsreichsten Frauenmagazine Deutschlands den Verlag. Seit 1967 widmet sich „Madame“ der Mode- und Trendberichterstattung und soll künftig mit dazu beitragen, das Wachstum im Printmarkt voranzutreiben. Gleichzeitig verkündete Konzerngeschäftsführer **Jörg Hausendorf** die künftige Bündelung aller Premiumtitel (u. a. Cosmopolitan und Shape) am Standort München. ■

### TRANSFERMARKT

Die Wirtschaftskanzlei **Eversheds Sutherland** holt sich Verstärkung in der immobilienrechtlichen Beratung. Seit dem 1.12.17 gehört **Stefanie Fuerst** als Partnerin zum Hamburger Team. Bereits zum 1.10.17 wechselte **Annette Griesbach** als Counsel zu Eversheds. Beide kommen von **Latham & Watkins** und gelten als namhafte Expertinnen auf ihrem Gebiet. Fuerst ist auf Immobilientransaktionen und Investmentrecht spezialisiert und berät u. a. zu grenzüberschreitenden Deals sowie zu Auflage, Verwaltung und Investitionen in Investmentfonds. Griesbach begleitet Mandanten vorrangig bei Vertragsgestaltungen im gewerblichen Mietrecht. + + + **Hogan Lovells** hat die Frankfurter Partnerin **Kerstin Neighbour** zur neuen Europa-Chefin der Praxisgruppe Arbeitsrecht ernannt. Damit ist die 43-Jährige künftig für 18 Partner und mehr als 50 Anwälte an den vier deutschen Standorten Hamburg, Düsseldorf, Frankfurt und München sowie in den Büros in London, Paris, Amsterdam, Madrid und Prag verantwortlich. Neighbour ist seit 2003 bei Hogan Lovells tätig, seit 2008 auf Partnerebene. + + + Mit einem Neuzugang im Gewerblichen Rechtsschutz startet **Heuking Kühn Lüer Wojtek** ins neue Jahr. Zum 1.1.18 wechselt **Andreas Schabenberger** als Partner von **Menold Bezler** ins Stuttgarter Heuking-Team. Mit ihm kommen **Monika Küppers** (Senior Associate) und **Felix Drefs**

(Associate). Schabenberger bringt eine mehr als 20-jährige Beratungserfahrung im Marken- und Designrecht mit, zudem betreut er die weltweiten Markenportfolios mehrerer Unternehmen.

### ALLES, WAS RECHT IST

— Mit den Urteilen gegen **Anton Schlecker** und dessen Kinder **Meike** und **Lars Schlecker** endete am 27.11.17 vorerst die strafrechtliche Aufarbeitung der „Schlecker-Insolvenz“. Ein völliges Ende ist indes noch nicht in Sicht. Die Schlecker-Geschwister, die zu nicht mehr bewährungsfähigen Haftstrafen verurteilt wurden, haben bereits Revision beim **Bundesgerichtshof (BGH)** eingelegt. Sowohl Anton Schlecker als auch seine Verteidigung haben die Rechtsmittelfrist ablaufen lassen, so dass das gegen ihn gerichtete Urteil rechtskräftig geworden ist. Die Staatsanwaltschaft teilte zwischenzeitlich mit, auf eine Revision zu verzichten. Somit dürfen gemäß der Strafprozessordnung gegen die Geschwister Schlecker keine höheren als die verhängten Strafen ausgesprochen werden.

Bevor der BGH die Urteile jedoch überprüfen kann, muss das Landgericht diese zunächst noch schriftlich abfassen und der Verteidigung und den Angeklagten zustellen. Die dafür grundsätzlich geltende fünfwöchige Frist (beginnend ab Urteilsverkündung) verlängert sich auf Grund der Anzahl an Verhandlungstagen auf mindestens neun Wochen. Erst dann beginnt die einmonatige Frist zur Revisionsbegründung. Und auch dann dürfte noch einige Zeit ins Land gehen, vermutet **Florian Donath**, Rechtsanwalt bei **Rödl & Partner**. „Wegen der Arbeitsbelastung des BGH in Strafsachen können wir davon ausgehen, dass ein rechtskräftiges Urteil noch sicherlich ein bis zwei Jahre auf sich warten lassen wird.“

Für die Familie Schlecker ändert sich damit zunächst wenig. Solange das Urteil nicht rechtskräftig ist, müssen die Geschwister ihre Haftstrafen auch nicht antreten. Auch mit Blick auf die Gläubiger der insolventen Drogeriekette, die sich nun fragen, ob ihre Chancen auf Begleichung ihrer Forderungen durch die Urteile gestiegen sind, kann Strafrechtler Donath noch keine abschließende Einschätzung geben. Grundsätzlich besteht nach der Verurteilung wegen einer Straftat für den Verurteilten auch eine Pflicht zum Ersatz des durch die Tat entstandenen Schadens. Doch hier besteht laut Donath die Schwierigkeit, dass der den jeweiligen Kläger betreffende Schaden beziffert werden muss, was in der Praxis schwierig und kostenintensiv sei. Zumal die Familie Schlecker bereits 14,1 Mio. Euro an den Insolvenzverwalter überwiesen hat, wodurch „bereits ein erheblicher Teil wiedergutmacht worden sein könnte“.

### FROHE WEIHNACHTEN

— PLATOW Recht geht in die Weihnachtspause. Wir wünschen allen Lesern ein besinnliches Fest und einen guten Start ins neue Jahr. Die nächste Ausgabe erscheint am 10.01.18.

@ Besuchen Sie uns unter [www.platow-recht.de](http://www.platow-recht.de) und profitieren Sie als Abonnent von unserem umfangreichen Archiv.

# „Bestandskraft von Steuerbescheiden vermeiden“

**VERLUSTABZUG BEI KAPITALGESELLSCHAFTEN** – Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 29.3.17 die Regelung zum Verlustabzug bzw. Verlustuntergang bei Kapitalgesellschaften für verfassungswidrig erklärt. Damit werden einer Kernregelung der deutschen Unternehmensbesteuerung deutliche Schranken gesetzt. Bis Ende 2018 muss der Gesetzgeber das Körperschaftsteuergesetz (KStG) rückwirkend zum 1.1.08 nachbessern. Doch schon jetzt besteht akuter Handlungsbedarf. Worauf sich Unternehmenslenker einstellen müssen und wie steuerliche Nachteile vermieden werden können, erläutern Ulrike Bär und Florian Merkle, Anwälte der Sozietät Osborne Clarke.

Ein wesentlicher Grundsatz der Ertragsbesteuerung ist die Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit. Danach ist es Unternehmen in Deutschland grundsätzlich gestattet, Verluste für steuerrechtliche Zwecke in kommende Veranlagungszeiträume vorzutragen, um sie mit zukünftigen Gewinnen zu verrechnen. Ein festgestellter Verlustvortrag hat daher die Wirkung einer Steuergutschrift und somit einen großen Einfluss auf den öffentlichen Haushalt. Infolgedessen hat der Gesetzgeber seine Nutzung deutlich eingeschränkt. Verluste können anteilig nicht mehr genutzt werden, wenn zwischen 25% und 50% der Anteile, Beteiligungs- oder Stimmrechte einer Kapitalgesellschaft innerhalb von fünf Jahren auf einen Dritten übertragen werden. Dasselbe gilt für Zinsüberhänge und für das EBITDA-Volumen, die ebenfalls vorgetragen werden können.

## Gesetzgeber muss handeln

Ob und in welcher Form sich der Gesetzgeber für eine rückwirkende Regelung entscheiden wird, ist derzeit noch unklar. Kommt er der Verpflichtung des **Bundesverfassungsgerichts** nicht rechtzeitig nach, tritt rückwirkend die Nichtigkeit des § 8c KStG ein, d. h. die Regelung zur Beschränkung der Verlustnutzung fällt zum 1.1.08 weg. Das bedeutet jedoch nicht automatisch, dass die alten Verluste wieder aufleben und die Steuerbescheide für die betreffenden Jahre geändert werden müssen. Eine Änderung wäre überhaupt nur möglich, insoweit das steuerrechtliche Verfahrensrecht eine solche noch zulässt. Daher sollten betroffene Unternehmen in jedem Fall die mit Ablauf der Einspruchsfrist eintretende, endgültige Bestandskraft der Bescheide vermeiden.

Ist es bei Unternehmen seit dem 1.1.08 zu einem Verlustuntergang auf Grund einer Übertragung von über 25% der Anteile gekommen, muss geprüft werden, ob die entsprechenden Bescheide noch änderbar sind. Auch Bescheide mit Zins- und EBITDA-Vorträgen sollten in die Prüfung einbezogen werden. Zudem sollten Unternehmenslenker auf folgende Punkte achten, um Nachteile zu vermeiden:

## Verjährungsfristen

Bescheide für die Veranlagungszeiträume 2008 bis 2011 sind in den meisten Fällen bereits bestandskräftig. Auch dürften die entsprechenden Steuerfestsetzungen auf Grund eingetretener Festsetzungsverjährung in vielen Fällen nicht mehr änderbar sein. Für diese Bescheide hat der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts daher meist keine Auswirkungen mehr.

## Einspruchsfristen

Bei Bescheiden, die noch nicht festsetzungsverjährt sind, ist zunächst zu prüfen, ob die Einspruchsfrist noch läuft. Ist dies der Fall, sollten die Bescheide grundsätzlich durch Einspruch offen gehalten werden, gegebenenfalls in Kombination mit einem Antrag auf Ruhen des Verfahrens. Dies gilt auch, wenn die Bescheide mit einem Vorbehalt der Nachprüfung versehen wurden. Zwar ermöglicht der Vorbehalt der Nachprüfung, dass der Steuerbescheid jederzeit geändert werden kann. Der Vorbehalt entfällt aber automatisch mit Ablauf der Festsetzungsfrist.

Ist die Einspruchsfrist bei Bescheiden mit Vorbehalt der Nachprüfung bereits abgelaufen, sollten Unternehmen den Ablauf der Festsetzungsfrist nicht aus den Augen verlieren. Solange die Festsetzungsfrist noch läuft, kann der Steuerpflichtige jederzeit einen Antrag auf Änderung stellen, um in den Genuss einer zwischenzeitlich ergangenen Neuregelung oder der rückwirkenden Nichtigkeit des § 8c KStG zu kommen.

## Vorläufigkeitsvermerk

Ein Einspruch ist ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn die Bescheide im Hinblick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen wurden. Durch den Vorläufigkeitsvermerk wird die Steuerfestsetzung hinsichtlich der Verlustberücksichtigung punktuell offen gehalten. Die Festsetzungsfrist und die Änderungsmöglichkeiten enden dann – anders als im Fall eines Vorbehalts der Nachprüfung – zwei Jahre nach Veröffentlichung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts. Diese Frist sollten Unternehmen unbedingt im Auge behalten.

## Was gibt es zusätzlich zu beachten

Das Gesetz versagt bei einer Anteilsübertragung von über 50% die weitere Nutzung des Verlustvortrags sogar vollständig. Die Frage der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung liegt dem Bundesverfassungsgericht derzeit zur Prüfung vor. Unternehmen sollten entsprechende Steuerbescheide daher ebenfalls durch Einspruch offen halten. Auch hier ist eine rückwirkende Neuregelung durch den Gesetzgeber denkbar. ■



Ulrike Bär und Florian Merkle  
Osborne Clarke



# Investigations – Transparenz ist oberstes Gebot

**STRAFRECHTLICHE VERFOLGUNG IN UNTERNEHMEN – Gerät ein Unternehmen ins Visier der Staatsanwaltschaft, stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, Anwälte mit einer internen Untersuchung zu beauftragen und mit der ermittelnden Staatsanwaltschaft zu kooperieren. Was beispielsweise in den USA schon länger gängige Praxis ist, stößt bei deutschen Strafverfolgungsbehörden bisweilen auf Vorbehalte. Worauf Unternehmen bei internen Untersuchungen achten sollten, erläutern Lukas Ritzenhoff und Julia Rost, Anwälte der Kanzlei Hengeler Mueller.**

In vielen Fällen bietet sich die Kooperation basierend auf einer internen Untersuchung an und kann sowohl für die Staatsanwaltschaften als auch für die betroffenen Unternehmen sinnvoll sein. Einerseits ist es möglich, die Dauer des Ermittlungsverfahrens zu verkürzen, wenn Ergebnisse einer internen Untersuchung der ermittelnden Behörde zur Verfügung gestellt werden. Andererseits kann die Behörde dieses so genannte Nachtatverhalten bei der Bußgeld- oder Strafbemessung berücksichtigen. Für eine erfolgreiche Kooperation ist es erforderlich, dass die interne Untersuchung den Anforderungen der ermittelnden Behörde genügt. Dabei spielt Transparenz eine wesentliche Rolle: Das betroffene Unternehmen und seine Rechtsberater sollten offen mit den Strafverfolgungsbehörden umgehen und Umfang sowie Grenzen der Kooperation kommunizieren.

In den USA entspricht es der gelebten Praxis und Erwartungshaltung des **Department of Justice**, dass ein Unternehmen im Falle strafrechtlicher Ermittlungen eine interne Untersuchung mithilfe externer Rechtsanwälte durchführt und dass die Rechtsanwälte (mündlich) über den Stand der internen Untersuchung berichten. Damit deutsche Strafverfolgungsbehörden bereit sind, sich auf eine Kooperation in Anlehnung an das amerikanische Modell einzulassen, muss die interne Untersuchung professionell aufgesetzt sein. Hier ist von entscheidender Bedeutung, dass keine individuellen oder institutionellen Ermittlungshindernisse bestehen. Daher muss z. B. Vorsorge getroffen werden, dass vorbefasste Personen Ergebnisse nicht verfälschen. Die Prozesse und Schritte im Rahmen der internen Untersuchung müssen nachvollziehbar sein und einer späteren Überprüfung standhalten.

## Mögliche Konflikte rechtzeitig erkennen

Bei international agierenden Unternehmen ist es heute üblich, dass sich Ermittlungsbehörden in verschiedenen Staaten für dieselben Vorgänge interessieren. Hier ist die internationale Koordination der zentrale Erfolgsfaktor. Für deutsche Unternehmen muss sichergestellt werden, dass die Heimatbehörden nicht den Eindruck gewinnen, dass beispielsweise amerikanische Behörden einseitig bevorzugt werden. Ein weiterer Punkt mit Konfliktpotenzial ist das so genannte Legal Privilege nach US-Recht: Danach unterliegen Arbeitsprodukte von Rechtsanwälten sowie Unterlagen, die mit der Rechtsberatung zusammenhängen, dem Anwaltsgeheimnis. Das hat zur Folge, dass sie im Rahmen von Sammelklagen in den USA nicht offengelegt werden müssen. Dazu gehören neben der E-Mail-Kommunikation mit Anwälten auch die Noti-

zen, die Anwälte über Befragungen im Rahmen interner Untersuchungen anfertigen. Gäbe man diese Unterlagen freiwillig an deutsche oder andere Ermittlungsbehörden heraus, liefe man Gefahr, dass dies als so genannter Schutzverzicht (Privilege Waiver) gewertet wird. Dies hätte den Verlust der Privilegierung zur Folge, sodass die Unterlagen auch US-Sammelklägern zur Verfügung gestellt werden müssen.

In Deutschland sind derartige Unterlagen in der Vergangenheit von Staatsanwaltschaften beschlagnahmt worden. Anlässlich der Durchsuchung in der deutschen Zweigstelle einer amerikanischen Großkanzlei in München im Zusammenhang mit einer internen Untersuchung wird nun das **Bundesverfassungsgericht** darüber entscheiden, welche Grenzen bestehen, wenn Unterlagen aus internen Untersuchungen beschlagnahmt und in einem Strafverfahren verwertet werden sollen.

## Untersuchungsschritte dokumentieren

Dieser Fall wirft einmal mehr die Frage auf, ob es für die Kooperation mit deutschen Strafverfolgungsbehörden bei internen Untersuchungen eines Gesetzes bedarf, das präzise Regelungen für diese Zusammenarbeit enthält. Dagegen spricht, dass interne Untersuchungen durch die professionellen Standards von Rechtsanwälten gebunden sind. Um diesen Standards gerecht werden zu können, muss die interne Untersuchung gut dokumentiert werden: Dies umfasst eine Rahmenunterlage (Terms of Reference), in der der Gegenstand der Untersuchung und die Untersuchungsschritte festgehalten werden, so genannte eDiscovery-Protokolle, die das Einsammeln, Auswerten und Übermitteln der Unternehmensdaten und damit zusammenhängende datenschutzrechtliche Fragen klar regeln sowie einen Befragungsprozess, in dem involvierte Mitarbeiter von Anfang an einen persönlichen Zeugenbeistand haben. Den Schutz, den die deutsche Strafprozessordnung den Zeugen und Beschuldigten bietet, kann eine interne Untersuchung auch nicht aushebeln. Kurz gesagt: Eine transparente und professionell aufgesetzte interne Untersuchung kann bei den Strafverfolgungsbehörden genau das Vertrauen schaffen, das für eine erfolgreiche Zusammenarbeit nötig ist. ■



**Lukas Ritzenhoff und Julia Rost**  
Hengeler Mueller